



Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2023/2122(INI)

28.11.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Haushaltskontrollausschuss

zu der Transparenz und Rechenschaftspflicht von aus dem EU-Haushalt
finanzierten nichtstaatlichen Organisationen
(2023/2122(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Clare Daly

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Haushaltskontrollausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2022 zum schrumpfenden Handlungsspielraum für die Zivilgesellschaft in der EU¹,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023 über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, zur Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Juli 2023 zu dem Thema „Empfehlungen für die Reform der Vorschriften des Europäischen Parlaments zu Transparenz, Integrität, Rechenschaftspflicht und Korruptionsbekämpfung²,
 - unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 11,
 - unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), insbesondere Artikel 12,
 - unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention, insbesondere Artikel 11,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Oktober 2020 zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte³,
 - unter Hinweis auf die Gemeinsamen Leitlinien zur Vereinigungsfreiheit, die von der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) und dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) im Dezember 2014 angenommen wurden,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁴,
- A. in der Erwägung, dass Zivilgesellschaft, Basis- und Gemeinschaftsorganisationen, Gewerkschaften, Gruppen engagierter Bürger, Menschenrechtsverteidiger und viele

¹ ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 2.

² Angenommene Texte, P9_TA(2023)0292.

³ ABl. C 395, 29.9.2021, S. 2.

⁴ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

andere zivilgesellschaftliche Akteure das Rückgrat des zivilgesellschaftlichen Raums und den Rechts- und Politikrahmen bilden, in dem Menschen und Gruppen einen bedeutsamen Beitrag zum politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben ihrer Gesellschaft leisten können;

- B. in der Erwägung, dass die Zivilgesellschaft eine entscheidende Rolle in der Förderung und Verteidigung der Rechte und Werte, die in Artikel 2 EUV verankert sind, sowie der Grundrechte der Charta auf europäischer und nationaler Ebene spielt, wie auch im Schutz von Frauen, LGBTI-Personen, Menschen mit Behinderung, Minderheiten, Migranten und Flüchtlinge sowie anderer schutzbedürftiger Gruppen; in der Erwägung, dass hierfür entscheidend ist, dass zivilgesellschaftliche Akteure über Rahmenbedingungen verfügen, die es ihnen ermöglichen, in der gesamten Union zu gedeihen;
- C. in der Erwägung, dass zivilgesellschaftliche Akteure für die Demokratie von zentraler Bedeutung sind, da sie die öffentliche Aufsicht über die politische Macht als wesentlicher Bestandteil eines Gesamtsystems der Rechtsstaatlichkeit in gesunden Demokratien ausüben, Erwartungen und Interessen der Gesellschaft artikulieren und an politische Entscheidungsträger weiterleiten, Lobbyarbeit leisten und sich an Gerichtsverfahren beteiligen, mit ihrem Fachwissen und dem Wissen über die Abläufe vor Ort zur sachlich fundierten Politikgestaltung beitragen und bürgerschaftliches Engagement und bürgerschaftliche Verantwortung fördern, womit eine aktive Teilhabe der Öffentlichkeit an demokratischen Verfahren und an der politischen Steuerung und Koordinierung und zunehmende Transparenz auf der Ebene der Union und der Mitgliedstaaten gefördert und zu mehr öffentlicher Debatte und Pluralismus in der Gesellschaft beigetragen wird; in der Erwägung, dass einige Regierungen dazu tendieren, nichtstaatliche Organisationen unter Vorwänden einzuschränken, wodurch sie einem unsicheren Umfeld ausgesetzt sind und von immer besorgniserregenderen Angriffen, einschließlich durch die Gesetzgebung, bedroht werden;
- D. in der Erwägung, dass in den Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU und in der Entschließung des Europäischen Parlaments über den schrumpfenden Handlungsspielraum für die Zivilgesellschaft in der EU gefordert wird, den zivilgesellschaftlichen Raum zu schützen und Organisationen der Zivilgesellschaft durch aktive Maßnahmen zu schützen;
- E. in der Erwägung, dass in Artikel 63 des Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikeln 7, 8 und 12 der Charta die Vereinigungsfreiheit auf allen Ebenen verankert ist und Organisationen ohne Erwerbszweck vor diskriminierenden, unnötigen und ungerechtfertigten Beschränkungen bei der Finanzierung ihrer Tätigkeiten geschützt werden; in der Erwägung, dass die Vereinigungsfreiheit zu den zentralen Grundlagen einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft zählt, da sie es den Bürgern ermöglicht, gemeinsam in Bereichen von gegenseitigem Interesse tätig zu werden und einen Beitrag zum ordnungsgemäßen Funktionieren des öffentlichen Lebens zu leisten; in der Erwägung, dass die Vereinigungsfreiheit nicht nur die Möglichkeit umfasst, eine Vereinigung zu gründen oder aufzulösen, sondern auch die Möglichkeit für diese Vereinigung, ohne ungerechtfertigte Einmischung des Staates tätig zu sein; in der Erwägung, dass die

Fähigkeit, sich um Ressourcen zu bemühen, sie sich zu sichern und sie in Anspruch zu nehmen, für das Funktionieren jeder Vereinigung unerlässlich ist;

- F. in der Erwägung, dass der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache C-78/18, *Europäische Kommission/Ungarn*⁵, festgestellt hat, dass die Melde- und Offenlegungspflichten unter bestimmten Umständen geeignet sein können, die Fähigkeit zivilgesellschaftlicher Organisationen, finanzielle Unterstützung zu erhalten, zu beschränken oder eine abschreckende Wirkung auf die Beteiligung von Spendern zu haben;
- G. in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission in ihrem „Bericht über die Finanzierung von Vereinigungen“ vom März 2019 darauf hingewiesen hat, dass Vereinigungen mit dem Status „gemeinnütziger Versorgungsbetrieb“ bestimmte Offenlegungspflichten auferlegt werden können, diese Verpflichtungen jedoch auf Informationen darüber beschränkt werden sollten, wie die von der betreffenden Vereinigung erhaltenen öffentlichen Mittel ausgegeben werden, dass die Offenlegungspflichten nicht auf alle erhaltenen Mittel ausgeweitet werden sollten, auch nicht auf jene von privaten Gebern, und dass für jede Berichterstattung die Pflicht gelten sollte, die Rechte der Spender, Begünstigten und Bediensteten sowie das Recht auf Schutz des Geschäftsgeheimnisses zu achten; in der Erwägung, dass gemäß internationalen Normen über die Vereinigungsfreiheit die Ausübung dieser Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden darf als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind;
- H. in der Erwägung, dass die jüngsten Korruptionsvorwürfe gegen die Organe der Union hervorgehoben haben, dass den Unionsmitteln in Sachen Kontrolle und Transparenz mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden muss;
1. hebt hervor, dass die Zivilgesellschaft, einschließlich u. a. Basis- und Gemeinschaftsorganisationen, Gewerkschaften, Gruppen engagierter Bürger, Menschenrechtsverteidiger und nichtstaatliche Organisationen, unentbehrlich ist, wenn es gilt, demokratische Werte, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte zu fördern und zu wahren sowie für bürgerschaftliches Engagement zu sorgen und die Rechenschaftspflicht der Regierungen und staatlicher und privater Akteure sicherzustellen;
 2. betont überdies, dass die Zivilgesellschaft in der Erbringung von gesamtgesellschaftlichen Vorteilen und Unterstützungsleistungen unentbehrlich ist, vor allem für die am stärksten gefährdeten und ausgegrenzten Gruppen, sowie in der Förderung ihrer Rechte und Interessen und in der Schaffung eines Raums, in dem eine Vielfalt an Meinungen und Positionen zum Ausdruck gebracht und gehört werden, wodurch Bürger eine aktive Rolle in der Gestaltung der politischen Agenda einnehmen können;
 3. betont, dass die Kategorie „Zivilgesellschaft“ breiter gefasst ist als die Kategorie „nichtstaatliche Organisation“; würdigt die Vielfalt von nichtstaatlichen Organisationen

⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juni 2020, *Kommission/Ungarn*, C-78/18, ECLI:EU:C:2020:476.

hinsichtlich ihrer Größe, von großen internationalen Organisationen bis zu kleinen regionalen oder lokalen Vereinen; hinsichtlich ihrer Ressourcen, von Organisationen, die hauptsächlich bezahlte Angestellte haben, bis zu Organisationen, die hauptsächlich aus Freiwilligen bestehen; und hinsichtlich ihrer Personalausstattung, politischen Perspektive und Tätigkeiten; weist daher darauf hin, dass diese nicht als einheitlicher Block gesehen werden dürfen; betont, dass die historische Entwicklung des Sektors der nichtstaatlichen Organisationen in Europa nicht einheitlich ist und dass anerkannt werden muss, dass für den Umgang mit Problemen betreffend nichtstaatliche Organisationen in verschiedenen Teilen Europas Fingerspitzengefühl benötigt wird;

4. weist darauf hin, dass trotz des Risikos, dass einige nichtstaatliche Organisationen von staatlichen und privaten Akteuren für ihren eigenen Nutzen verwendet werden, viele unter ihnen eine wesentliche Rolle in der Aufdeckung von öffentlichem und privatem Fehlverhalten und in der Stärkung der Rechenschaftspflicht spielen; betont daher, dass diese geschützt werden müssen, einschließlich durch die Bereitstellung und den Zugang zu einer angemessenen und transparenten Finanzierung auf allen Ebenen – öffentlich und privat, in- und ausländisch –, auf die viele Organisationen angewiesen sind;
5. weist darauf hin, dass die Organe und Mitgliedstaaten der Union aufgrund der Verträge dazu verpflichtet sind, einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft zu pflegen; erachtet es als sehr wichtig, dass die Organe und Mitgliedstaaten der Union Programme zum Schutz und zur Förderung der in den Unionsverträgen verankerten Grundrechte und Werte angemessen finanzieren; würdigt die Rolle von nichtstaatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Umsetzung dieser Programme;
6. ist nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass nichtstaatliche Organisationen in einigen Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene Drohungen und ungerechtfertigten Übergriffen ausgesetzt sind; verurteilt nachdrücklich die Tatsache, dass solche Drohungen und Übergriffe Folgendes umfassen: ein immer härteres Durchgreifen gegen politische Äußerungen und Maßnahmen sowie eine Einschränkung ebendieser auf allen Ebenen in der gesamten Union, den Vorschlag und die Verabschiedung von Rechtsvorschriften, die den nichtstaatlichen Organisationen diskriminierende Verpflichtungen, die ihre Tätigkeit einschränken oder verbieten, auferlegen, Maßnahmen gegen die Organisationen und ihre Infrastruktur sowie ihr Personal oder Freiwillige, Einschüchterung oder Belästigung online und offline, negative öffentliche Äußerungen, verbale Drohungen sowie rechtliche und körperliche Übergriffe; betont, dass einige nichtstaatliche Organisationen zudem mit übermäßigen Kontroll- oder Prüfmaßnahmen durch die Verwaltung, politisch motivierten Kürzungen der Finanzierung und übermäßig strengen rechtlichen Anforderungen für ihre Gründung und Registrierung konfrontiert sind;
7. weist erneut darauf hin, dass die Akteure der Zivilgesellschaft auf allen Ebenen angemessener und ausreichender personeller, materieller und finanzieller Ressourcen bedürfen, um ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können, und dass die Freiheit, sich um solche Ressourcen zu bemühen, sie sich zu sichern und sie in Anspruch zu nehmen, nicht durch Landesgrenzen beschränkt wird und Bestandteil des Rechts auf Vereinigungsfreiheit ist;

8. ist zutiefst besorgt darüber, dass der Zugang zu Finanzmitteln, auch aus dem Ausland, nach wie vor durch restriktive Vorschriften in mehreren Mitgliedstaaten behindert wird, z. B. durch unverhältnismäßig aufwendige Antrags- und Auswahlverfahren in Bezug auf die Zuwendung von Unionsmitteln unter geteilter Mittelverwaltung, durch Versuche, Vorschriften über die Ahndung von Tätigkeiten nichtstaatlicher Organisationen einzuführen, durch gegen Interessenvertretungs- und Kontrolltätigkeiten gerichtete Vorschriften über politische Werbung und ausländische Einflussnahme im Zusammenhang mit Wahlen und durch als stigmatisierend wahrgenommene Anforderungen an die Finanzierungsbedingungen und Transparenzvorschriften sowie durch Negativkampagnen gegen zivilgesellschaftliche Organisationen, die ausländische Finanzierungen erhalten;
9. fordert die Mitgliedstaaten und die Union auf, durch die Zuwendung angemessener Finanzmittel die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft zu verbessern, indem sichergestellt wird, dass jede Maßnahme, mit der das Recht von Vereinigungen, Ressourcen, darunter auch ausländische Ressourcen, ausfindig zu machen, zu beschaffen und zu nutzen, eingeschränkt wird, einem der legitimen Ziele gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention dient und uneingeschränkt mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie den Empfehlungen der Venedig-Kommission im Einklang steht; fordert die Mitgliedstaaten und die Union auf, im Falle von Einschränkungen angemessene Rechtsmittel für die Zivilgesellschaft vorzusehen;
10. fordert die Mitgliedstaaten und die Union auf, dafür zu sorgen, dass der Zugang zu Finanzmitteln und anderen Ressourcen für nichtstaatliche Organisationen durch klare, transparente und diskriminierungsfreie Verfahren und ohne unangemessene Hindernisse erfolgt;
11. betont, dass Transparenz- und Rechenschaftsmaßnahmen sowie die Überwachung der Verwendung öffentlicher Gelder wichtig für die Aufrechterhaltung der Demokratie sind und dass diese zwei der Haushaltsleitgrundsätze der Europäischen Union sind, die in der Haushaltsordnung verankert sind⁶; betont, dass Transparenz- und Rechenschaftsmaßnahmen nur dazu dienen dürfen, die legitime öffentliche Kontrolle sicherzustellen; weist darauf hin, dass die Behörden nach internationalen Normen für die Vereinigungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit verpflichtet sind, eine Vermutung zugunsten der Freiheit der nichtstaatlichen Organisationen, sich um Finanzmittel aus beliebigen Quellen zu bemühen und diese Finanzmittel zu erhalten, anzuwenden; betont daher, dass die Berichterstattungspflichten für nichtstaatliche Organisationen diskriminierungsfrei für alle Empfänger von Unionsmitteln gelten und streng erforderlich, verhältnismäßig und für die Verfolgung der spezifischen Ziele geeignet sein müssen; betont ferner, dass diese Berichterstattungspflichten die Ressourcen, die Größe und das verfügbare Personal sowie das Tätigkeitsfeld eines Empfängers von Unionsmitteln berücksichtigen müssen;

⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

12. warnt davor, im Vergleich zu anderen Begünstigten weitere Anforderungen für nichtstaatliche Organisationen einzuführen; besteht darauf, dass zusätzliche Unionsmaßnahmen für Berichterstattungspflichten den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen müssen; verweist darauf, dass es – wie der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache C-78/18 (*Kommission/Ungarn*) festgestellt hat – mit den Grundsätzen des Diskriminierungsverbots, des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten und des Rechts auf Vereinigungsfreiheit vereinbar sein muss, wenn bestimmten Kategorien von Organisationen der Zivilgesellschaft, die direkt oder indirekt Unterstützung aus dem Ausland erhalten, Registrierungs-, Erklärungs- und Veröffentlichungspflichten auferlegt werden; verweist darauf, dass der Schwerpunkt nicht darauf gelegt werden darf, Maßnahmen in Bezug auf die Organisation und Führung zu treffen, sondern vorrangig auf die Rechenschaftspflicht, die Haushaltstransparenz, die Mittelverwendung und den Haushaltsvollzug durch die Begünstigten geachtet werden muss;
13. hielte es für hilfreich, wenn die Kommission im Rahmen ihrer Evaluierung umfassende Daten darüber vorlegen könnte, in welchem Umfang und mit welcher Wirksamkeit verschiedene Programme der Union durchgeführt werden, die nichtstaatliche Organisationen in der Erreichung ihres Ziels, den zivilgesellschaftlichen Raum und die Beteiligung zu stärken, unterstützen; ist ferner der Auffassung, dass die Verwaltungsbehörden und die Kommission – wie in der Dachverordnung⁷ ausdrücklich vorgeschrieben ist – eine Liste der Vorhaben führen sollten, denen Finanzhilfen gewährt wurden, um eine Liste der für Unterstützungszahlungen aus den Fonds ausgewählten Vorhaben zu erstellen, die auf der dafür vorgesehenen Website in mindestens einer der Amtssprachen der Organe der Union öffentlich zugänglich ist, und diese Liste mindestens alle vier Monate zu aktualisieren;
14. begrüßt die Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ für den Zeitraum 2021-2027, mit dem Organisationen der Zivilgesellschaft unmittelbar Mittel aus dem Unionshaushalt bereitgestellt werden; weist darauf hin, dass das Europäische Parlament in den Verhandlungen mit dem Rat und der Kommission über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021–2027 eine Aufstockung der Haushaltsmittel für das Programm erwirkt hat; fordert die Kommission und den Rat auf, dafür zu sorgen, dass die Haushaltsmittel für das Programm im nächsten MFR aufgestockt werden, um der Inflation und dem Erfordernis Rechnung zu tragen, Organisationen der Zivilgesellschaft beim Aufbau einer widerstandsfähigen und partizipativen Demokratie zu unterstützen; fordert die Kommission auf, die Ausschreibungsverfahren für das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ transparent und nutzungsfreundlich zu gestalten und keine allzu komplizierten Anforderungen zu stellen, die für Organisationen der Zivilgesellschaft nur schwer zu erfüllen sind, und für die notwendige Flexibilität bei der Weitervergabe von Mitteln an lokale und Basisorganisationen durch die Akteure in den Mitgliedstaaten zu sorgen, damit die Gelder tatsächlich diejenigen erreichen, die besonders bürgernah

⁷ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

tätig sind; weist darauf hin, dass alle Berichterstattungspflichten verhältnismäßig und durchführbar sein müssen, damit die Organisation ihnen unter Berücksichtigung ihrer Größe und der Höhe der Mittel nachkommen kann;

15. betont, dass durch Berichts- und Transparenzpflichten sichergestellt werden sollte, dass die Unionsmittel sinnvoll verwendet werden, während zugleich unnötige Belastungen für die Organisationen vermieden werden; ist der Ansicht, dass die derzeitigen EU-Rechtsvorschriften über die Kontrolle, Sorgfaltspflicht und Transparenz wahrscheinlich ausreichend sind und nur geringfügiger Anpassungen bedürfen, die für alle Empfänger von EU-Mitteln gelten sollten und unter anderem die vom Rechnungshof geäußerten Bedenken hinsichtlich der Erreichung verhältnismäßiger Transparenzziele ausräumen könnten;
16. betont, dass eine unter verschiedenen Vorwänden durchgeführte unverhältnismäßige Verschärfung der Berichterstattungspflichten und Transparenzanforderungen für nichtstaatliche Organisationen vermieden werden sollte, um den zivilgesellschaftlichen Raum nicht zu untergraben;
17. fordert jedoch die Kommission auf, ihre Arbeit zur Rationalisierung der Datenbanken und zur Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit des Finanztransparenzsystems (FTS) zum Zweck der Verbesserung der Transparenz und der Zugänglichkeit zu intensivieren; betont, dass im FTS alle Arten und Unterarten von Begünstigten, auch gewinnorientierte Organisationen, als durchsuchbare Kategorie im Register verzeichnet sein sollten, anstatt einzelne Kategorien nur für nichtstaatliche Organisationen oder gemeinnützige Organisationen vorzusehen; fordert die Kommission auf, durch bessere Unterstützung der Antragsteller den Zugang zu EU-Mitteln zu erleichtern und für eine Aufstockung der institutionellen Mittel für Organisationen zu sorgen;
18. weist darauf hin, dass die Umgehung der Transparenzanforderungen und der Rechenschaftspflicht nicht dadurch verhindert oder behoben werden kann, dass neue, aufwendige Transparenz- und Rechenschaftsvorschriften eingeführt werden, etwa durch die Durchführung umfassender finanzieller Vorabprüfungen nichtstaatlicher Organisationen, bevor sie im Transparenzregister aufgeführt werden, oder durch die Entwicklung eines zentralisierten Zertifizierungssystems für nichtstaatliche Organisationen, die Unionsmittel beantragen möchten, wodurch weitere rechtliche und administrative Hindernisse geschaffen werden und kleinere nichtstaatliche Organisationen daran gehindert werden könnten, Unionsmittel oder Mittel aus Drittstaaten zu erhalten;
19. begrüßt, dass die Kommission die Zugriffsmöglichkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) verbessert hat, damit es Informationen über finanzielles Fehlverhalten einzelner nichtstaatlicher Organisationen erlangen und entsprechende Untersuchungen durchführen und im Fall von Betrug, Korruption und anderen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Unionsmitteln im Einklang mit den geltenden Vorschriften angemessene Sanktionen verhängen kann;
20. begrüßt, dass die Kommission sicherstellt, dass alle Antragsteller oder Begünstigten von Unionsmitteln jährlich die Anzahl, den Umfang und die Art ihrer Lobbykontakte veröffentlichen müssen, und begrüßt, dass immer mehr nichtstaatliche Organisationen,

die Unionsmittel erhalten, die von ihnen verfolgten Interessen und ihre Finanzdaten im Einklang mit den geltenden Vorschriften online veröffentlichen, wobei anzumerken ist, dass von nichtstaatlichen Organisationen ein stärker vorausschauender Ansatz bei der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit, der über die bestehenden Anforderungen für Finanzhilfen der Union hinausgeht, erwartet wird;

21. begrüßt seinen Beschluss vom 13. September 2023 über Änderungen der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Stärkung von Integrität, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht; fordert alle Organe der Union zu einer besseren Umsetzung der geltenden Bestimmungen zum Transparenzregister der Union auf; besteht darauf, dass das Transparenzregister der Union durch eine Aufstockung seiner finanziellen und personellen Ressourcen gestärkt werden sollte, damit es alle Antragsteller und Registrierten, insbesondere kleine Einrichtungen und nichtstaatliche Organisationen, während des gesamten Registrierungsverfahrens unterstützen und die von ihnen bereitgestellten Informationen gründlicher überprüfen kann; betont, dass nichtstaatliche Organisationen mit allen in ihrer Macht stehenden Mitteln die Datenschutzregelungen der Union einhalten müssen;
22. fordert die Kommission auf, die Machbarkeit und Notwendigkeit einer EU-Rechtsvorschrift für die Schaffung von Transparenzvorschriften für alle Organisationen, die direktes politisches Lobbying betreiben, ungeachtet ihrer Rechtsstellung und ihrer Finanzierungsquellen, zu bewerten;
23. betont, dass einzelstaatliche Top-down-Regelungen das Risiko einer politisch motivierten Kontrolle nichtstaatlicher Organisationen bergen, weshalb diesbezüglich ein vorsichtiges Vorgehen erforderlich ist; betont, dass Maßnahmen vermieden werden sollten, die zu einer übermäßigen staatlichen Überwachung beitragen könnten; betont ferner, dass Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen streng verhältnismäßig sein müssen und nicht als Rechtfertigung für übermäßige Berichterstattungspflichten und Transparenzanforderungen für nichtstaatliche Organisationen dienen dürfen, anhand derer ihre Tätigkeit untergraben und ihre Vereinigungsfreiheit eingeschränkt werden könnten; missbilligt die Meldungen, dass kürzlich übermäßige Offenlegungspflichten in einigen Mitgliedstaaten eingeführt wurden;
24. warnt nachdrücklich davor, den Begriff „ausländische Einmischung“ als Allzweckwaffe einzusetzen, und betont, dass dieser Begriff vom Staat als Begründung dafür herangezogen werden kann und bereits wird, mit repressiven Maßnahmen gegen die Zivilgesellschaft und nichtstaatliche Organisationen vorzugehen und sie zu stigmatisieren; betont jedoch, dass einige Interessenträger als Instrument der Einflussnahme durch ausländische Einrichtungen eingesetzt werden können, die den demokratischen Prozess in den Mitgliedstaaten beeinträchtigen; ist der Auffassung, dass es keine Einheitslösung für den Umgang mit der Zivilgesellschaft gibt;
25. missbilligt die Verleumdungskampagnen, die gegen nichtstaatliche Organisationen, einschließlich jener, die Lobbying- und Forschungstätigkeiten in den Bereichen Umwelt und Menschenrechte ausführen, geführt werden, unter dem Vorwand, dass diese beispielsweise hauptsächlich aus ausländischen Mitteln finanziert werden, wodurch ihre Glaubwürdigkeit untergraben wird.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	28.11.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 31 - : 25 0 : 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Abir Al-Sahlani, Pietro Bartolo, Theresa Bielowski, Vladimír Bilčík, Malin Björk, Vasile Blaga, Karolin Braunsberger-Reinhold, Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Annika Bruna, Damien Carême, Clare Daly, Lena Düpont, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Cornelia Ernst, Nicolaus Fest, Evin Incir, Sophia in 't Veld, Patryk Jaki, Marina Kaljurand, Assita Kanko, Fabienne Keller, Łukasz Kohut, Moritz Körner, Jeroen Lenaers, Juan Fernando López Aguilar, Nadine Morano, Javier Moreno Sánchez, Maite Pagazaurtundúa, Pina Picierno, Birgit Sippel, Vincenzo Sofo, Tineke Strik, Annalisa Tardino, Yana Toom, Milan Uhrík, Tom Vandendriessche, Elena Yoncheva, Javier Zarzalejos
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Daniel Freund, José Gusmão, Rasa Juknevičienė, Beata Kempa, Matjaž Nemec, Janina Ochojska, Jan-Christoph Oetjen, Kostas Papadakis, Silvia Sardone, Paul Tang, Petar Vitanov, Axel Voss, Tomáš Zdechovský
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Mathilde Androuët, Tom Berendsen, Jarosław Duda, Rosa Estaràs Ferragut, Pär Holmgren, Andrey Kovatchev, Antonius Manders, Riho Terras

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

31	+
Renew	Abir Al-Sahlani, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Sophia in 't Veld, Fabienne Keller, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Maite Pagazaurtundúa, Yana Toom
S&D	Pietro Bartolo, Theresa Bielowski, Evin Incir, Marina Kaljurand, Łukasz Kohut, Juan Fernando López Aguilar, Javier Moreno Sánchez, Matjaž Nemeč, Pina Picierno, Birgit Sippel, Paul Tang, Petar Vitanov, Elena Yoncheva
The Left	Malin Björk, Clare Daly, Cornelia Ernst, José Gusmão
Verts/ALE	Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Damien Carême, Daniel Freund, Pär Holmgren, Tineke Strik

25	-
ECR	Vincenzo Sofo
ID	Mathilde Androuët, Annika Bruna, Nicolaus Fest, Silvia Sardone, Annalisa Tardino, Tom Vandendriessche
NI	Kostas Papadakis, Milan Uhrík
PPE	Tom Berendsen, Vasile Blaga, Karolin Braunsberger-Reinhold, Jarosław Duda, Lena Düpont, Rosa Estaràs Ferragut, Rasa Juknevičienė, Andrey Kovatchev, Jeroen Lenaers, Antonius Manders, Nadine Morano, Janina Ochojska, Riho Terras, Axel Voss, Javier Zarzalejos, Tomáš Zdechovský

4	0
ECR	Patryk Jaki, Assita Kanko, Beata Kempa
PPE	Vladimír Bilčík

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung